

Prüfungsordnung

für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Mobile Developer (IHK)“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. Oktober 2023 erlässt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Mobile Developer (IHK)“.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch eine berufliche Fortbildung im Bereich App-Entwicklung erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – als zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 12 durchführen. Der Prüfungsteilnehmer stellt mit der Prüfung unter Beweis, dass er mit den am Arbeitsmarkt nachgefragten Technologien vertraut sowie sicher in deren Anwendung ist. Von allgemeinen UX/UI-Designprinzipien über die Grundlagen der Programmierung bis hin zu den spezifischen Programmiersprachen für die Entwicklung von iOS- und Android-Apps beweist der Prüfungsteilnehmer, sich in die Lage von App-Nutzern hineinversetzen, ihre Bedürfnisse verstehen und Softwarelösungen interaktiv entwerfen, entwickeln und testen zu können.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluss „Mobile Developer (IHK)“.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen werden kann,

- 1) wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf oder einen Studienabschluss im IT-Bereich nachweist oder
- 2) wer an einer von der IHK Südthüringen anerkannten beruflichen Fortbildung im Bereich App-Entwicklung im Stundenumfang von mindestens 1.800 UE (à 45 min) nachweislich mit mindestens 80% teilgenommen hat
und
- 3) wer einen Nachweis über die Bearbeitung von vier praktischen Projektaufgaben zur Prüfungsanmeldung nach den folgenden Kriterien vorlegt:

Für „1. Grundlagen Mobile UX/UI Design“ muss ein klickbarer Prototyp einer Mobile App mit mindestens 10 Screens in einer UX/UI-Design-Anwendung vorliegen.

Die Leistungsfeststellung für „**1. Grundlagen Mobile UX/UI Design**“ ist dann erfolgreich, wenn

- a) der Umgang mit Design-Tools beherrscht wird und
- b) das Design auf einer fundierten Nutzerforschung basiert und
- c) der Aufbau des Userflows sich an einer User Story orientiert und
- d) die Screens den gängigen „Design Principles“ folgen (z.B. Schwerpunkt, Balance und Anordnung, Kontrast, Wiederholung, Proportion, Bewegung, Weißraum)
- e) das Projekt strukturiert geplant, bearbeitet und umgesetzt wurde.

Für „**2. Grundlagen der Programmierung**“ muss ein Konsolenprogramm nachweislich vom Prüfungsteilnehmer erfolgreich entwickelt und vorgestellt sein.

Die Leistungsfeststellung für „**2. Grundlagen der Programmierung**“ ist dann erfolgreich, wenn das entwickelte Konsolenprogramm folgenden Anforderungen entspricht,

- a) der Umgang mit Entwicklungswerkzeugen beherrscht wird und
- b) die Grundlagen der Programmierung adäquat angewendet werden und ein Verständnis von Code erkennbar ist und
- c) eine angemessene Problemlöse- und Lernkompetenz erkennbar ist und
- d) Fehlerbehandlung berücksichtigt ist und angemessen verwendet wird und
- e) das Projekt strukturiert geplant, bearbeitet und umgesetzt wurde.

Für „**3. Entwickeln von Android-Apps**“ muss eine fertig programmierte Mobile App für Android-Geräte vorliegen und nachweislich vom Prüfungsteilnehmer entwickelt worden sein.

Die Leistungsfeststellung für „**3. Entwickeln von Android-Apps**“ ist dann erfolgreich, wenn

- a) der Umgang mit Entwicklungswerkzeugen beherrscht wird und
- b) die Grundlagen der Programmierung adäquat angewendet werden und ein Verständnis von Code erkennbar ist und
- c) eine angemessene Problemlöse- und Lernkompetenz erkennbar ist und
- d) Prinzipien der Softwarearchitektur beachtet und sinnvoll umgesetzt werden und
- e) Fehlerbehandlung berücksichtigt ist und angemessen verwendet wird und
- f) das User-Interface angemessen gestaltet und auf den User ausgerichtet ist und
- g) Das Projekt strukturiert geplant, bearbeitet und umgesetzt wurde.

Für „**4. Entwickeln von iOS-Apps**“ muss eine fertig programmierte native Mobile App für iOS-Geräte vorliegen und nachweislich vom Prüfungsteilnehmer erfolgreich entwickelt worden sein.

Die Leistungsfeststellung für „**4. Entwickeln von iOS-Apps**“ ist dann erfolgreich, wenn

- a) der Umgang mit Entwicklungswerkzeugen beherrscht wird und

- b) die Grundlagen der Programmierung adäquat angewendet werden und ein Verständnis von Code erkennbar ist und
- c) eine angemessene Problemlöse- und Lernkompetenz erkennbar ist und
- d) Prinzipien der Softwarearchitektur beachtet und sinnvoll umgesetzt wurden und
- e) Fehlerbehandlung berücksichtigt ist und angemessen verwendet wird und
- f) das User-Interface angemessen gestaltet und auf den User ausgerichtet ist und
- g) das Projekt strukturiert geplant, bearbeitet und umgesetzt wurde.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind durch den Prüfungsteilnehmer in den folgenden Themenbereichen Kenntnisse nachzuweisen:

1. Grundlagen Mobile UX/UI Design
2. Grundlagen der Programmierung
3. Entwickeln von Android-Apps
4. Entwickeln von iOS-Apps

§ 4 Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren besteht aus einer Gesamtpräsentation der praktischen Projektaufgaben mit anschließendem Fachgespräch mit einer Gesamtdauer von 45 Minuten. Diese setzt sich aus zwei Präsentationen zu je 15 Minuten und einem Fachgespräch zusammen.

In der Prüfung stellt der Prüfungsteilnehmer zwei der vier praktischen Projektaufgaben, die als Zulassungsvoraussetzung erfolgreich durchgeführt wurden, in Kurzform vor und weist nach, dass er in der Lage ist

- a) komplexe Arbeitsaufträge handlungsorientiert zu bearbeiten,
- b) Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern sowie
- c) kundenorientierte Lösungswege zu den jeweiligen Modulen unter § 3 zu entwickeln, zu begründen und zu reflektieren.
- d) die Arbeitsergebnisse interaktiv bzw. mit entsprechenden Medieneinsatz vorzustellen.

(2) Aus den vier praktischen Projektaufgaben wählt der Prüfungsausschuss zwei aus und teilt dies dem Prüfungsteilnehmer zu Beginn der Prüfung mit. Ausgehend von den vorgelegten Ergebnissen und Präsentationen zu den praktischen Projektaufgaben entwickelt der Prüfungsausschuss das Fachgespräch so, dass die in Absatz 1 Nummer a) bis d) genannten Vorgaben nachgewiesen werden können.

(3) Im anschließenden Fachgespräch stellt sich der Prüfungsteilnehmer den Fragen des Prüfungsausschusses zur Bearbeitung der praktischen Projektaufgaben. Das Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer höchstens 15 Minuten dauern.

(4) Die Prüfungssprache ist deutsch. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(5) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

§ 5 Prüfungszeitpunkt und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Prüfung findet jeweils vierteljährlich statt.

(2) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie den am Prüfungstag eingesetzten Prüferkreis. Die IHK gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt. Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die Prüfung kann erst erfolgen, nachdem der Prüfungsbewerber den Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr erbracht hat.

§ 6 Belehrung, Befangenheit

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zu erreichende Gesamtpunktzahl, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, und die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

(2) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität des Prüfungsteilnehmers festgestellt. Der Prüfungsteilnehmer ist nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob er von seinem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen möchte.

§ 7 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 8 Bewerten und Bestehen der Prüfung

(1) Bewerten der Prüfungsleistungen

1. Die folgenden Prüfungsleistungen sind jeweils mit maximal 100 Punkten zu bewerten:

- a) Die Präsentation der praktischen Projektaufgaben nach § 4 Absatz 1 und 2 sowie
 - b) Situationsbezogenes Fachgespräch nach § 4 Absatz 3
2. Aus einzelnen Bewertungen der Präsentation und des Fachgesprächs wird als zusammengefasste Bewertung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei werden gewichtet:
- a) Die Bewertung der Präsentation mit zwei Dritteln,
 - b) Die Bewertung des Fachgesprächs mit einem Drittel.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Dies ist der Fall, wenn mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte erreicht werden.

§ 9 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsbewerber muss sich für die Wiederholungsprüfung gesondert anmelden.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 10 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Zeugnisse

- (1) Ist die Prüfung bestanden, stellt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen darüber ein Zeugnis aus.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens wird keine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung ausgestellt.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen der Industrie- und Handelskammer Südthüringen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Mobile Developer (IHK)“ vom 21. November 2022 damit außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald eine bundeseinheitliche Regelung erlassen wird.

Suhl, 26. Oktober 2023

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer